

des erlangten Rechtes (c. 44 h. t. und c. 6 et 16 eod. in VI); in der oberrheinischen Kirchenproving muß das Domcapitel binnen Monatsfrist das Wahlprotocoll in authentischer Form an den apostolischen Stuhl übersenden (Bulle Ad Dominici gregis art. I).

4. Der Bestätigung muß seitens des kirchlichen Obern die genaue Prüfung über die Rechtmäßigkeit der Wahl und die Würdigkeit des Gewählten vorausgehen (c. 3 h. t.). Zur Prüfung der Bischöfe ist vom Tridentinum (Sess. XXII, c. 2 De ref. und Sess. XXIV, c. 1 De ref.) der Informativprozeß vorgeschrieben, welcher außerhalb Italiens durch einen päpstlichen Bevollmächtigten (Nuntius) vorzunehmen ist, und dem in Rom eine nochmalige Prüfung und definitive Entscheidung durch die Consistorialcongregation folgt (s. d. Art. Examen der Bischöfe IV, 1065; vgl. die Instructio particularis Urbans VIII. über den Informativprozeß bei Richter-Schulte, Canon. et Decreta Concil. Trid., Lipsiae 1858, 494).

5. Mit der Bestätigung des Kirchenobern erlangt der Gewählte ein jus in re, ein wirkliches, flugbares Recht an dem Kirchenamte und die kirchliche Jurisdiction. Der präconisirte Bischof besitzt die bischöfliche Jurisdiction und kann sie üben, wenn er auch noch nicht consecrirt ist; jezt ist das geistige Band zwischen ihm und der Diocese geknüpft, und er hat ein Recht auf die bischöfliche Consecration (s. d. Art. Bischofsweihe II, 878) und die wirkliche Besitzergreifung des bischöflichen Thrones (s. d. Art. Inthronisation VI, 886). Erst mit der Bischofsweihe und Inthronisation gelangt der Gewählte in den vollen und wirklichen Besitz der bischöflichen Würde und der ihm anvertrauten Diocese.

C. Besondere Wahlen. Die dargestellten Rechtsvorschriften gelten im Allgemeinen bei allen Wahlen zu höheren Beneficien oder Kirchenämtern, einschließlic der Regularoberen; für einzelne Wahlen gibt es aber noch besondere Bestimmungen: 1. Die P a p s t w a h l geschah in den früheren Jahrhunderten in der nämlichen Weise wie die Bischofswahl; seit dem 11. Jahrhundert wurde die Papstwahl genauer und strenger geregelt durch Übertragung des ausschließlichen Wahlrechts an die Cardinale (c. 1, Dist. XXIII), durch Forderung einer Zweidrittelmajorität zur Gültigkeit der Wahl (c. 6, X h. t.) und durch Schaffung des Conclaves (c. 3 h. t. in VI; s. d. Art. Papstwahl IX, 1446 und Conclave III, 814).

2. Für die A b t w a h l e n gelten die nämlichen Bestimmungen wie für die Bischofswahlen, sofern auch zwischen dem Abt und seiner Kirche ein lebenslängliches Band wie zwischen dem Bischof und seiner Diocese geknüpft wird. Die Bestätigung der Wahl steht bei nicht eremten Aebten dem Bischof, bei eremten dem Papste zu, und zwar werden solche Aebte (Consistorialäbte) vom Papste im Consistorium nach den Bischöfen präconisirt.

Bei den Regularäbten ist zu unterscheiden zwischen solchen, die auf Lebensdauer (abbates perpetui), und solchen, die für eine bestimmte Zeit, 3 Jahre (abbates temporales, triennales) gewählt werden. Für die ersteren gelten die allgemeinen Wahlvorschriften, für die Wahlen der letzteren sind die besonderen Bestimmungen des Tridentinums (Sess. XXV, c. 6 De ref.) über die Wahl der Regularen (s. u. n. 4) maßgebend (vgl. d. Art. Abt I, 132).

3. Bei den Wahlen in Frauenklöstern mußten nach dem Decretalenrechte (c. 48 h. t. in VI) die Wählerinnen 12 Jahre alt sein und Profeß (tacita vel expressa) abgelegt haben; die zu Wählende mußte 30 Jahre alt sein. Die Wahl selbst konnte nach den drei Wahlformen geschehen; zur Gültigkeit der eigentlichen Wahl wurde eine Zweidrittelmajorität erfordert, so jedoch, daß bei mehreren Candidatinnen die Minorität der Majorität beitreten konnte. Nach dem Tridentinum (Sess. XXV, c. 15 De regul.) darf die Profeß erst mit vollendetem 16. Jahre nach vorausgegangenem Noviciat abgelegt werden, und es tritt somit erst mit diesem Alter das Wahlrecht ein; vielfach fordern aber die Statuten noch eine bestimmte Anzahl von Profeßjahren. Ferner bestimmt das Tridentinum (l. c. c. 7) zur Wahl der Abtissinnen und Priorinnen ein höheres Alter (40 Jahre und im Nothfalle 30 Jahre, und 8 resp. 5 Jahre Profeß im Orden) sowie die geheime Wahl, indem der Bischof oder bei den einem Orden unterstellten Klöstern der Ordensobere oder deren Stellvertreter die Stimmen am Klostergitter entgegennehmen und die Bestätigung erteilen (s. das Nähere im Art. Abtissin I, 139).

4. Für die Wahlen der Regularoberen gelten neben den allgemeinen Wahlvorschriften einzelne besondere Bestimmungen. Ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrechte sind diejenigen Ordensleute, welche sich gegen das Gelübde der Armut durch heimlichen Besitz verfehlt haben und dessen überwiesen sind; diese proprietarii sind auf zwei Jahre stimmlos (Trid. Sess. XXV, c. 2 De regul.). Ebenso können die ambitiosi, d. h. solche Ordensleute, welche ein Amt anstreben und darum bei Anderen direct oder indirect werben, nicht gewählt werden. Endlich haben die Mendicanten, welche mit päpstlicher Erlaubnis in einen andern Nichtmendicantenorden übertreten, kein Stimmrecht und können nicht zu Ordensprälaturen gewählt werden (c. 1 Clem. De regul. 3, 9). Die Urtheile über Entziehung des Stimmrechtes wegen Ordensvergehen sind von den Ordensoberen einen Monat vor dem Capitel zu verkünden (Ferraris s. v. electio IV, n. 92). Besonders wichtig für die Wahlen der Regularoberen, der Regularäbte für bestimmte Zeit (abbates temporales), der Ordensgenerale und Provinziale ist das Tridentinum (Sess. XXV, c. 6 De regul.), welches die absolut geheime Stimmabgabe vorschreibt, so daß die Namen der